

Nummer			Seite
1/2012	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen	1951

1/2012 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachungshinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die oben genannte Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 05. Dezember 2011 genehmigt.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG weise ich darauf hin, dass die Vereinbarung und die Genehmigung am 15. Dezember 2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49, im Teil B. Nr. 482, S. 400, bekannt gemacht worden ist.

Im Auftrag

Gütersloh, den 13.01.2012

gez.
Lehmann